

Betreibungsbegehren

Bitte in Blockschrift ausfüllen und Hinweise auf der Rückseite beachten

Durch das Amt auszufüllen

Eingang _____ Betreuung Nr. _____

Schuldner (Name und Vorname bzw. Firma; Adresse; PLZ Ort)

Adresse des Betreibungsamtes

Betreibungsamt Oberbüren

Unterdorf 9

9245 Oberbüren

Geburtsdatum (falls bekannt)

Gläubiger (Name und Vorname bzw. Firma; Adresse; PLZ Ort)

Zahlungsverbindung

☒ des Gläubigers

☐ des Vertreters

vertreten durch
(Name und Vorname bzw. Firma; Adresse; PLZ Ort)

IBAN

Für Rückfragen

Telefon oder E-Mail

Forderungsgrund oder Forderungsurkunde mit Datum	Betrag (CHF)	Zins %	seit (Datum)
1			
Weitere Forderungen			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			

Bemerkungen

Ihre Fallreferenz (falls vorhanden)

Datum und Unterschrift

Hinweise zum Ausfüllen des Formulars Betreibungsbegehren

Die Angaben des vorliegenden Merkblatts stützen sich auf die Vorgaben des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1) sowie auf die dazu ergangenen Verordnungen und Weisungen. **Bei besonderen und komplexen Fällen wird empfohlen, die gesetzlichen Grundlagen zu konsultieren und rechtlichen Beistand beizuziehen.** Ergänzende Informationen zum Betreibungswesen finden Sie unter www.betreibungsschalter.ch.

Adresse des Betreibungsamtes

Betreibungsbegehren müssen beim zuständigen Betreibungsamt eingereicht werden. Die Zuständigkeit eines Betreibungsamtes ergibt sich aus dem sog. Betreibungsort, der ausschliesslich vom **Schuldner** abhängig ist. Für ein Betreibungsbegehren auf Pfändung oder Konkurs sowie auf Verwertung eines Faustpfandes wird der Betreibungsort wie folgt bestimmt:

- a) für eine handlungsfähige Person: deren **Wohnsitz**:
- b) für ein Unternehmen
 - i. falls dieses im Handelsregister eingetragen ist (eingetragene juristische Person oder Gesellschaft): ihr **Sitz** laut dem letztmaligen Eintrag im Schweizerischen Handelsamtsblatt,
 - ii. sonst: der Hauptsitz der Unternehmensverwaltung;
- c) für Erbschaften: der Ort, an dem der Erblasser zur Zeit seines Todes betrieben werden konnte;
- d) für die Gemeinschaft der Stockwerkeigentümer: der Ort der gelegenen Sache (in der Regel das Wohnhaus);
- e) für eine Person mit Beistandschaft:
 - i. bei Begleitbeistandschaft: der Wohnsitz der Person,
 - ii. bei Vertretungs-, Mitwirkungs- oder umfassender Beistandschaft: der Wohnsitz des Beistandes;
- f) für Gemeinder: in Ermangelung einer Vertretung der Ort der gemeinsamen wirtschaftlichen Tätigkeit der Gemeinderschaft;
- g) für ein minderjähriges Kind: der Wohnsitz des Inhabers der elterlichen Sorge (in der Regel die Eltern). Wenn für das Kind ein Beistand vorhanden ist: der Wohnsitz des Beistandes;
- h) für einen Schuldner ohne festen Wohnsitz: der jeweilige Aufenthaltsort;
- i) für einen im Ausland wohnhaften Schuldner:
 - i. falls eine Geschäftsniederlassung in der Schweiz besteht: der Sitz der Geschäftsniederlassung,
 - ii. falls für diesen in der Schweiz zur Erfüllung einer Verbindlichkeit ein Spezialdomizil besteht: der Ort des Spezialdomizils.

Für ein Betreibungsbegehren auf **Pfandverwertung** (vgl. unten) kann für ein Faustpfand alternativ auch der Ort, wo das Pfand liegt, als Betreibungsort verwendet werden. Bei einem Grundpfand ist es immer der Ort, wo das Grundpfand liegt.

Tipp: Unter www.betreibungsschalter.ch kann man sich das zuständige Betreibungsamt und seine Adresse aufgrund des Betreibungsortes anzeigen lassen. Der Sitz eines im Handelsregister eingetragenen Unternehmens kann unter www.zefix.ch ermittelt werden.

Betreibungsarten

Ohne besondere Angaben wird die *Betreibung auf Pfändung oder Konkurs* durchgeführt. Dabei entscheidet das Betreibungsamt, ob die Betreibung auf dem Wege der Pfändung oder des Konkurses durchgeführt wird. Besitzt der Gläubiger für die Forderung ein Faust- oder ein Grundpfand, so ist die Betreibung auf *Pfandverwertung* einzureichen. In diesem Fall müssen im Forderungsgrund oder in den Bemerkungen folgende Angaben aufgeführt werden:

- Beim Faustpfand: das Pfand; der Ort, wo das Pfand liegt; sowie Name und Adresse eines allfälligen Dritteigentümers.
- Beim Grundpfand zusätzlich die Angabe, ob das Pfand dem Schuldner oder dem Dritteigentümer als Familienwohnung oder gemeinsame Wohnung dient sowie ein ausdrücklicher Hinweis des Gläubigers für den Fall, dass auf dem Grundstück Miet- oder Pachtverträge bestehen und die Ausdehnung der Pfandhaft auf die Miet- oder Pachtzinsforderungen verlangt wird.

Zur Wechselbetreibung und zur Betreibung auf Sicherheitsleistung vgl. die Hinweise unter "Sonderfälle".

Forderung

Der **Grund der Forderung** muss so angegeben werden, dass für den Schuldner erkennbar ist, für welchen Anspruch er betrieben wird. Dies kann durch einen Text, z.B. "Offene Rechnung für Malerarbeiten vom 22.05.2012", oder durch Angabe einer zugrundeliegenden Urkunde mit Datum, z.B. "Konventionalstrafe gemäss Zusammenarbeitsvertrag vom 12.06.2012" geschehen.

Die erste Forderungsposition betrifft stets die ursprüngliche Schuld, die zur Betreibung geführt hat (sog. Hauptforderung). Bei Bedarf kann der Gläubiger auf den nachfolgenden Positionen weitere Hauptforderungen anbringen, z.B. wenn mehrere Rechnungen betrieben werden.

Eine Hauptforderung darf mit einem Verzugszins belegt werden, anzugeben sind der Zinssatz und der Beginn des Zinslaufs. Andere Forderungen, wie z.B. Mahngebühren, bisherige Zinskosten, Spesen usw. (sog. Nebenforderungen) dürfen nicht mit einem Verzugszins belegt werden. Sind mehrere Forderungen vorhanden, so ist es daher durchaus normal, dass nur die erste Forderung einen Zinssatz und ein Zinsdatum enthält.

Zu weiteren Angaben im Falle einer Betreibung auf Pfandverwertung vgl. die Hinweise unter "Betreibungsarten".

Der Forderungsgrund darf für die erste Position maximal 640 Zeichen, für die nachfolgenden Positionen je maximal 80 Zeichen umfassen.

Kosten der Betreibung

Die Kosten eines Betreibungsverfahrens trägt grundsätzlich der Schuldner, jedoch müssen diese vom Gläubiger zunächst an das Betreibungsamt geleistet werden, entweder als Vorauszahlung oder auf Rechnung. Im Gegenzug ist der Gläubiger berechtigt, diese Kosten vom Schuldner zurückzufordern, indem er sie von dessen Zahlungen vorab erhebt (d.h. erst die Betreibungskosten decken, danach die eigentliche Forderung abgetlen).

Werden die Betreibungskosten nicht geleistet, so kann das Betreibungsamt dem Gläubiger eine angemessene Frist ansetzen und derweil die Betreibung ruhen lassen. Ist nach Ablauf der Frist noch immer keine Bezahlung erfolgt, kann das Betreibungsamt das Betreibungsbegehren als hinfällig betrachten.

Sonderfälle

- *Betreibung gegen Mitschuldner:* Richtet sich die Forderung gegen mehrere solidarisch haftende Personen (sog. Mitschuldner), so können diese nicht als Gruppe von Schuldnern auf ein und demselben Betreibungsbegehren aufgeführt werden. Es kann aber gegen jeden der Mitschuldner ein separates Betreibungsbegehren eingereicht werden;
- *Betreibung gegen Erbschaften:* Ist das Betreibungsbegehren gegen eine Erbschaft gerichtet, so hat der Gläubiger deren Vertreter oder, falls ein solcher nicht bekannt ist, den Erben zu bezeichnen, dem die Betreibungsurkunden zuzustellen sind. Ausserdem sind im Betreibungsbegehren die Namen aller Erben anzugeben;
- *Betreibung eines Mieters oder Pächters:* Der Gläubiger, der Vermieter oder Verpächter von Geschäftsräumen ist und das Begehren um Aufnahme eines Retentionsverzeichnisses noch nicht gestellt hat, muss dieses gleichzeitig mit dem Betreibungsbegehren stellen;
- *Betreibung mit Arrest:* Ist für die Forderung Arrest gelegt, so sind die Nummer und das Ausstellungsdatum der Arresturkunde anzugeben;
- Verlangt der Gläubiger die *Wechselbetreibung*, so hat er dies in den Bemerkungen zu erwähnen und den Wechsel oder Check beizulegen;
- Verlangt der Gläubiger die Betreibung auf *Sicherheitsleistung*, so hat er dies in den Bemerkungen zu erwähnen.

Betreibungsferien

Sieben Tage vor und sieben Tage nach Ostern und Weihnachten sowie vom 15. Juli bis zum 31. Juli darf das Betreibungsamt keine Zahlungsbefehle zustellen. Das Betreibungsbegehren kann aber während dieser Zeit gestellt werden.